Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

28. Jahrgang **Lübben (Spreewald), den 29.01.2021** **Nummer 05**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 3

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle
verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IFSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) in der Fassung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), § 26 Abs. 2 der Fünften Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 7), § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der Infektionszuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007 (GVBl. II/07, Nr. 27, S. 488) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 31) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlasse ich folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ergänzend zur Pflicht nach der 5. SARS-CoV-2-EindV auf allen aus den Anlagen 1 bis 6 ersichtlichen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Darüber hinaus gilt diese Pflicht für folgende Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald:

   a) Im Umfeld von 30 Metern – ab deren Umfriedung – um Bildungseinrichtungen, während des Bildungsbetriebes. Die Träger der Bildungseinrichtungen haben auf die vorgenannte Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.

   b) In den Treppenhäusern öffentlicher Parkhäuser und Tiefgaragen, die nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufzentren und vergleichbaren Einrichtungen gehören. Die Betreiber haben auf die vorgenannte Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.

3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme befolgt wird.

4. Die in § 2 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Februar 2021 um 00:00 Uhr in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt weder für Kindertagesstätten oder Kindertageseinrichtungen, noch für Horte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

2. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Anordnungen kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort und zu Zeiten verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.4).

4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung in dem aus den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereich des Kreisgebiets ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 26.10.2020). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen. Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an

COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Daher müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Die Infektionszahlen stiegen und steigen bundesweit und auch im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald weiter deutlich an. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält und – wo geboten – eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt.
Am 21.10.2020 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/) der 7-Tage Inzidenzwert – von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen – im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald erreicht. Am 28.01.2021 betrug dieser im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 169,21 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 EinwohnerInnen (https://experience.arcgis.com/experience/331f51a39f3046208f355412190cb57b).

Zu den Zahlen der im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald laborbestätigten erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen wird auf die jeweils aktuelle Pressemitteilung des Landkreises Dahme-Spreewald verwiesen.
Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Am 26.01.2021 wurden 13.198 neue Fälle und 982 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage lag deutschlandweit bei 101 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). In Brandenburg, Sachsen Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt sie sehr deutlich über der Gesamtinzidenz. Aktuell weisen 380/412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz von > 50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 184 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in 7 Kreisen bei >250-500 Fällen/100.000 EW. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 80 und bei Personen ≥ 80 Jahre bei 208 Fällen/100.000 EW. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und Alten- und Pflegeheimen verursacht. Am 27.01.2021 befanden sich 4.501 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-70 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten + 479 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. Bei + 549 Patienten gilt die Behandlung als abgeschlossen, davon sind 31 % verstorben. (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid 19) vom 28.01.2021).

Ältere Personen sind aktuell sehr häufig von COVID-19 betroffen. Da sie auch häufiger schwere Erkrankungsverläufe erleiden, bewegt sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle weiterhin auf hohem Niveau. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen. Daher appelliert des RKI dringend, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert. Deshalb ist es weiterhin notwendig, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird. Sonst droht die Gefahr, dass das Gesundheitssystem überlastet und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch den gleichzeitigen starken Anstieg von Patienten mit ähnlichem und intensivem Behandlungsbedarf gefährdet wird. Dies ist dringend zu vermeiden. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen Infektionsketten unverzüglich und effektiv unterbrochen werden. Daher ist es erforderlich, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Derzeit werden weltweit verschiedene Virusvarianten nachgewiesen, für die sowohl die Auswirkung auf die Ausbreitung von SARS-CoV-2 als auch die Wirksamkeit von

Impfungen eingehend untersucht werden. Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt. Derzeit gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass Infektionen mit der Variante B.1.1.7 zu schwereren Erkrankungen führen. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch für diese Variante wird die Wirksamkeit von Impfstoffen aktuell geprüft. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2 Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen (täglicher Lagebericht des RKI).
In den unter Ziffer 1. und 2. genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden**.** Im Einzelnen wird hierzu auf die grafischen Darstellungen, die verbalen Umschreibungen und Begründungen der Anlagen 1 bis 6 verwiesen.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. Zuständigkeit für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald:

   Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sind die Landkreise zuständig für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Dahme-Spreewald zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Gebiet.

2. Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Allgemeinverfügung:

   Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 5. SARS-CoV-2-EindV haben Landkreise und kreisfreie Städte – ohne eigenes Entschließungsermessen – im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber minderjährigen oder betreuten Personen sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

3. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen:

   Die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Denn sie ist eine geeignete (a), erforderliche (b) und angemessene (c) Maßnahme, um die weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektion effizient und maßvoll zu verzögern.

Hiermit soll und kann der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 effektiv entgegengewirkt werden.

a) Geeignetheit der Anordnungen:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aus den Ziffern 1. und 2. ersichtlichen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer noch unerkannten Infektion auf weitere Personen zu reduzieren und damit die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zeitlich und räumlich zu verlangsamen sowie von einer möglichen Influenzawelle zu entkoppeln. Die Anordnungen dienen damit dem effektiven Infektionsschutz. Mit ihnen kann die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2 erheblich reduziert werden. Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nämlich über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zur potentiellen Kontaktperson einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten im öffentlichen Raum, an denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann sowie in Bereichen, in denen eine hohe Besucherfluktuation zu erwarten ist, wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und unterbrochen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs-und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

b) Erforderlichkeit der Anordnungen:

aa) Die Anordnung der erweiterten Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist für die in den in Ziffern 1. und 2. des Tenors genannten Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald erforderlich. Denn in diesen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden.
Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde am 21.10.2020 im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der 7-Tage Inzidenzwert von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen erreicht. Am 28.01.2021 betrug dieser im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 169,21. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht lokal auf bestimmte, räumlich zusammenhängende Gemeinden oder Städte im Kreisgebiet. Es findet in der gesamten Breite der Landkreisbevölkerung statt. Im Ergebnis dieser Entwicklung des Infektionsgeschehens besteht daher nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen in- wie ausländischen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Um die weitere

Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind daher über die überregionalen Regelungen der 5. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende landkreisweite Maßnahmen geboten. Zur Verhinderung einer weiteren Virusausbreitung sind deshalb Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus. Denn eine Weiterverbreitung setzt bereits zu einem Zeitpunkt ein, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst noch keine Kenntnis haben.

bb) Zudem hat sich in den letzten Tagen und Wochen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald mit Stand vom 28.01.2021 169,21 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt. Es besteht somit die Gefahr einer regionalen Ansteckung mit dem Virus. Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf beengten Plätzen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Darüber hinaus wird auf die Begründungen der Anlagen 1 bis 6 Bezug genommen.

cc) Die Erforderlichkeit der Anordnung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Umfeld von 30 m von Bildungseinrichtungen ergibt sich daraus, dass es zum Beginn, während und zum Schluss der Bildungsangebote regelmäßig zu erheblichen Ansammlungen von Schülern, Auszubildenden und Studierenden kommt, wenn diese die Gebäude der Einrichtungen betreten oder verlassen. Hier ist daher von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Dieser kann durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende 5. SARS-CoV-2-EindV nur für andere Lebensbereiche vorgesehen.

dd) Die Erforderlichkeit der Anordnung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufzentren und vergleichbaren Einrichtungen gehörenden Treppenhäusern von öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen, beruht darauf, dass sich darin begegnende Personen aufgrund der bauseitig bestehenden Enge, den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich an. Auch hier ist deshalb von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Dieser kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gut entgegengewirkt werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende 5. SARS-CoV-2-EindV nur für andere Lebensbereiche vorgesehen.

c) Angemessenheit der Anordnungen:

Der mit der Verpflichtung in den genannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung des Einzelnen gegenüber. Dessen Handlungsfreiheit wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in den bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, zumal die Verpflichtungen nur zu bestimmten Zeiten gelten.

aa) Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuell schnell steigende Infektionsgeschehen zeigt, die mit der 5. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Dahme-Spreewald in den letzten Wochen hat gezeigt, dass sich das Virus trotz der geltenden Regelungen mittlerweile diffus im Kreisgebiet verbreitet und flächendeckend auftritt. Zudem handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen usw., ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der Ausspruch nur einer der getroffenen Anordnung gleichlautenden Empfehlung nicht annähernd geeignet, das Ausbreitungsgeschehen einzudämmen. Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Personen, die Kontakt mit einer nachweislich an dem Virus erkrankten Person hatten, regelmäßig bereits ansteckend, obwohl sie noch keine oder lediglich leichte Symptome aufweisen. Dies kann dazu führen, dass hochinfektiöse Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes für nicht erforderlich halten, weil sie von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben. Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen zu müssen, kann diesem Risiko angemessen begegnet werden.

bb) Damit wurde der schwächste, denkbare Eingriff gewählt. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen insbesondere der 5. SARS-CoV-2-EindV die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeweitet wird. Dem gegenüber steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

cc) Im Hinblick auf die Angemessenheit kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Bedeckung überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht. Ausnahmen sieht die Anordnung mit dem Anknüpfen an § 2 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV im Übrigen dort vor, wo das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den jeweils Betroffenen eine besondere Härte darstellen kann. Die Verpflichtung gilt zudem nicht für Personen, die sich alleine im Freien sportlich betätigen. Dies gilt aber nicht für Sportarten im öffentlichen Raum, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Beispielhaft sei hier insbesondere eine sportliche Betätigung an Ort und Stelle (Yoga, Kraftsport u.Ä.) im öffentlichen Raum genannt. Hier ist regulär auf die Einhaltung des Mindestabstandes abzustellen.

Gehören Personen demselben Haushalt an, müssen sie bei einem gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern keine Maske tragen. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung im öffentlichen Raum zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre und bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs erheblich zunehmen würde. Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. In diesem Rahmen ist auch zu beachten, dass die verschärfenden Anordnungen zeitlich befristet sind. Auch die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist beschränkt und deren Erforderlichkeit wird regelmäßig überprüft.

dd) Auch die generellen Verpflichtungen nach Nr. 2 des Tenors, im Umfeld von 30 m um Bildungseinrichtungen und in Treppenhäusern öffentlicher nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufzentren und vergleichbaren Einrichtungen gehörenden Parkhäusern und Tiefgaragen, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, sind ein angemessenes Mittel, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 effektiv zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

ee) Mildere ebenso wirksame Mittel sind nämlich nicht ersichtlich. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot oder Schließungen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen.
Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den nach den Ziffern 1. und 2. genannten Bereichen im Kreisgebiet, wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Pflichtigen zwar eingeschränkt. Aber die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen stehen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und der Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer der jeweiligen Verweildauer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Im Übrigen wurden nicht nur die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen stehen unter Beachtung der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern, insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis einen potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf zu verringern. Breitet sich das Virus weiterhin unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und deren Heilbehandlung nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubare und befristete Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

III. Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Lübben, den 28.01.2021

Stephan Loge
Landrat

Amt Lieberose/Oberspreewald
Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich:
1 Lübbener Straße - Bereich am Park "Hirsch"
Imbisswagen Mo-Fr, 11-19 Uhr

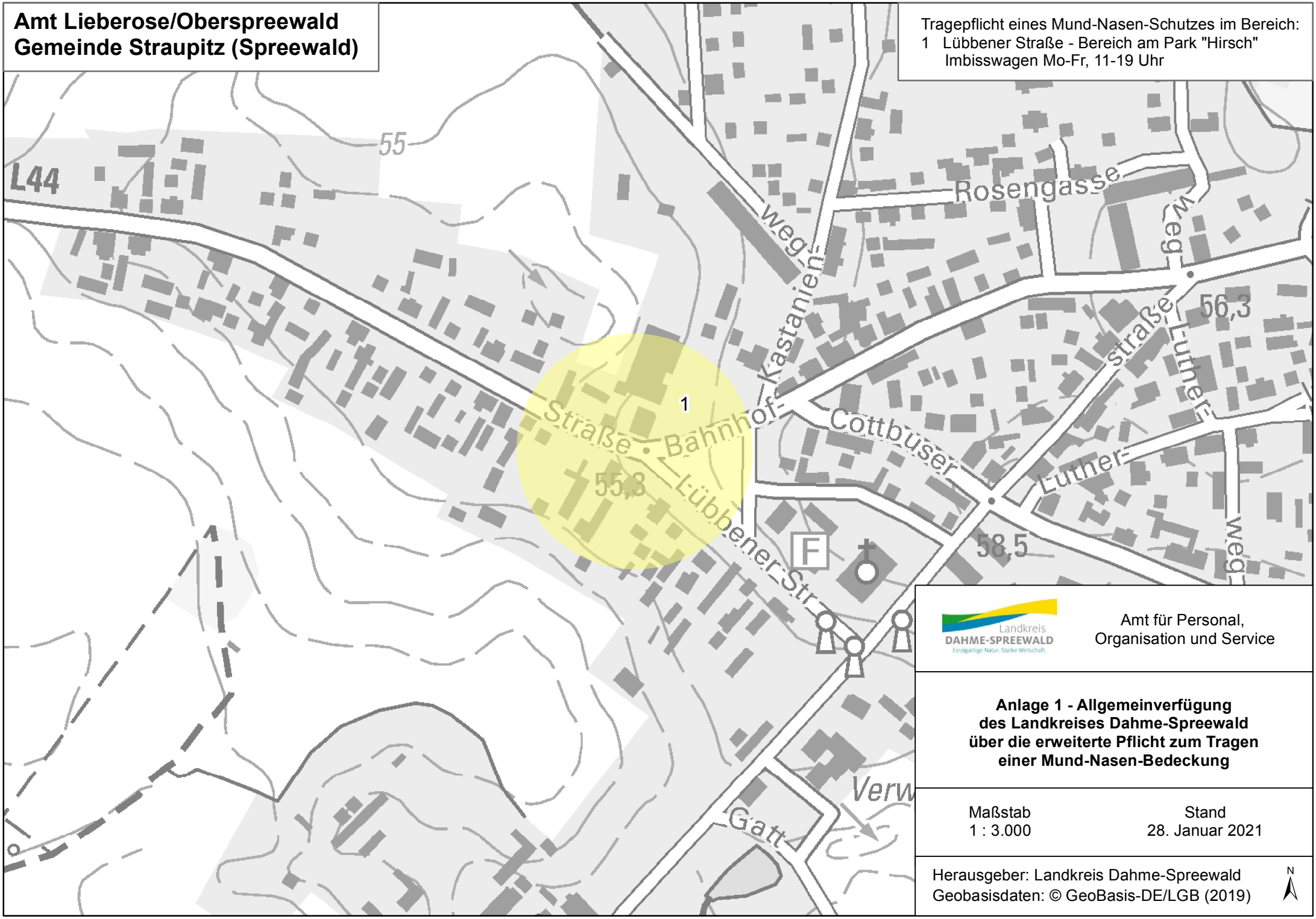

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Amt für Personal,
Organisation und Service

Anlage 1 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 3.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

N

Amt Lieberose/Oberspreewald
Stadt Lieberose

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich:
1 Lieberose, Markt (vor dem Rathaus)
Mo, Mi, Fr 8-18 Uhr und samstags 8-11 Uhr

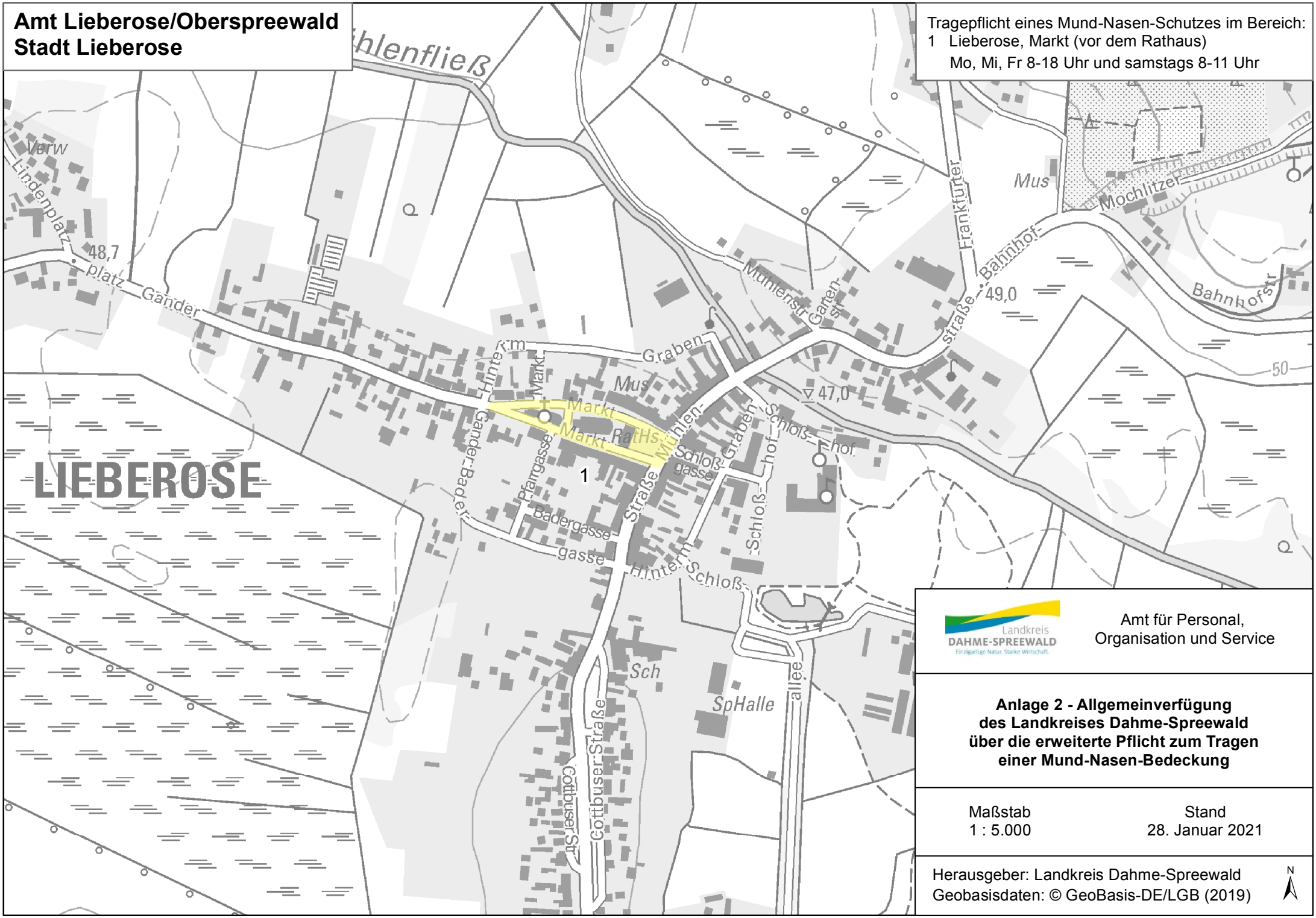

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Amt für Personal,
Organisation und Service

Anlage 2 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 5.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

N

Amt Lieberose/Oberspreewald
Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich:
1 Am Bahnhof (Parkfläche neben dem Netto)
Mo-Sa 8-18 Uhr (verschiedene Markthändler, weil es sich hier um keinen offiziellen Markt handelt)

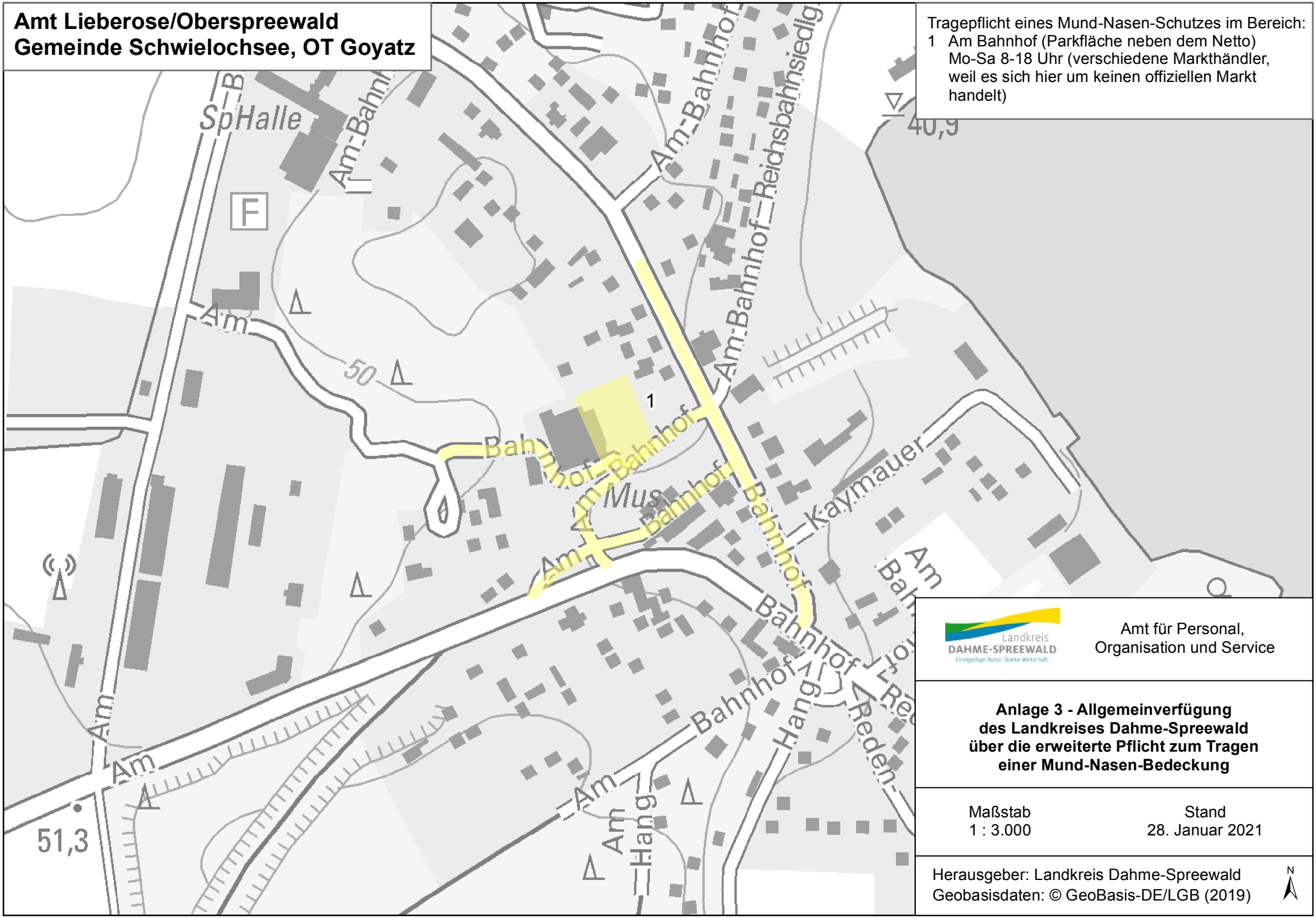

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Amt für Personal,
Organisation und Service

Anlage 3 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 3.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

N

Stadt Königs Wusterhausen

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes täglich von 07.00-20.00 Uhr im Bereich:

1 Bahnhofsvorplatz (beidseitig)
2 Storkower Straße
3 Bahnhofstraße
4 Maxim-Gorki-Straße
5 Friedrich-Engels-Straße, zwischen Bahnhofstraße und Eichenallee
6 Karl-Marx-Straße, zwischen Bahnhofstraße und Eichenallee
7 Fontaneplatz

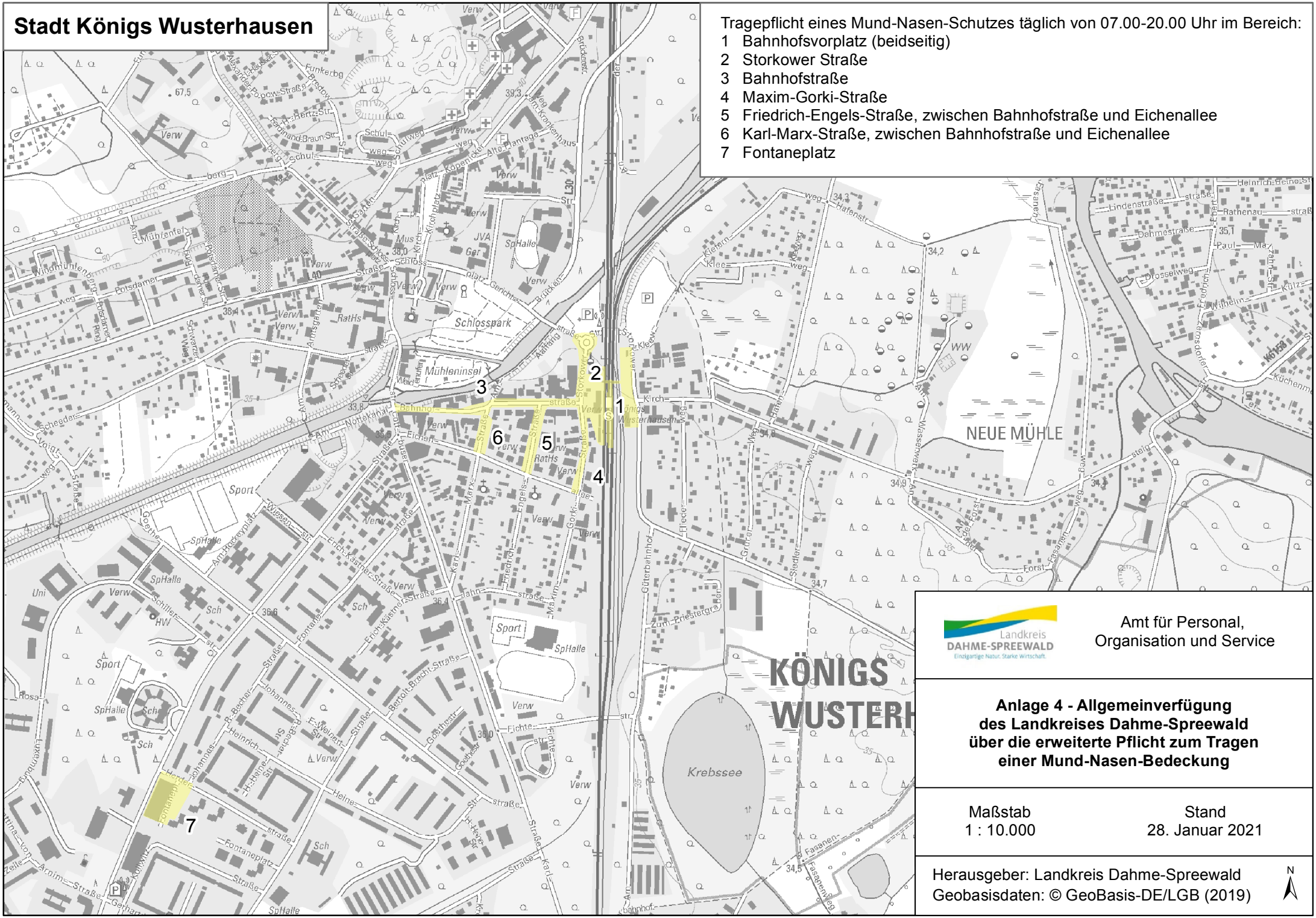

Amt für Personal,
Organisation und Service

Anlage 4 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 10.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

N

Gemeinde Schönefeld

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich:
1 Am Rodell, Zeppelinstr., Am Pechpfuhl
2 Flugahfen BER, Regional-/S-Bahnhof
3 S-Bahnhof Waßmannsdorf

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Amt für Personal,
Organisation und Service

Anlage 5 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 20.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald

N

OT Waßmannsdorf, S-Bahnhof

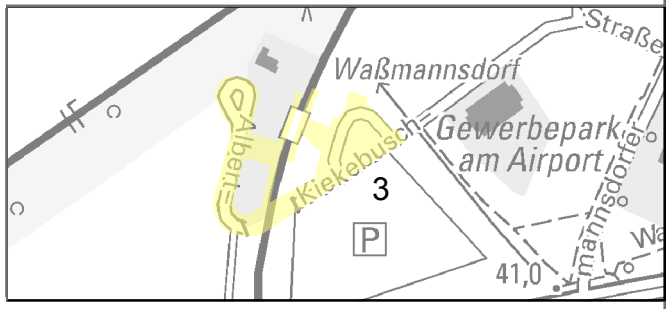

OT Waltersdorf
Am Rondell, Zeppelinstraße, Am Pechpfuhl

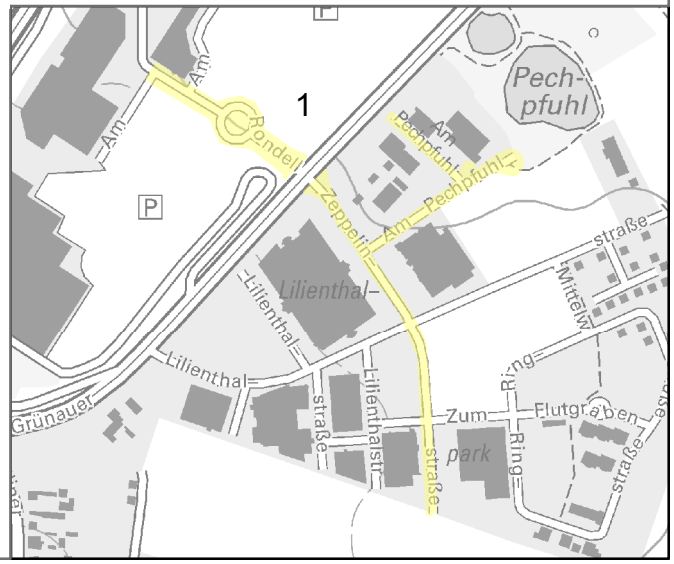

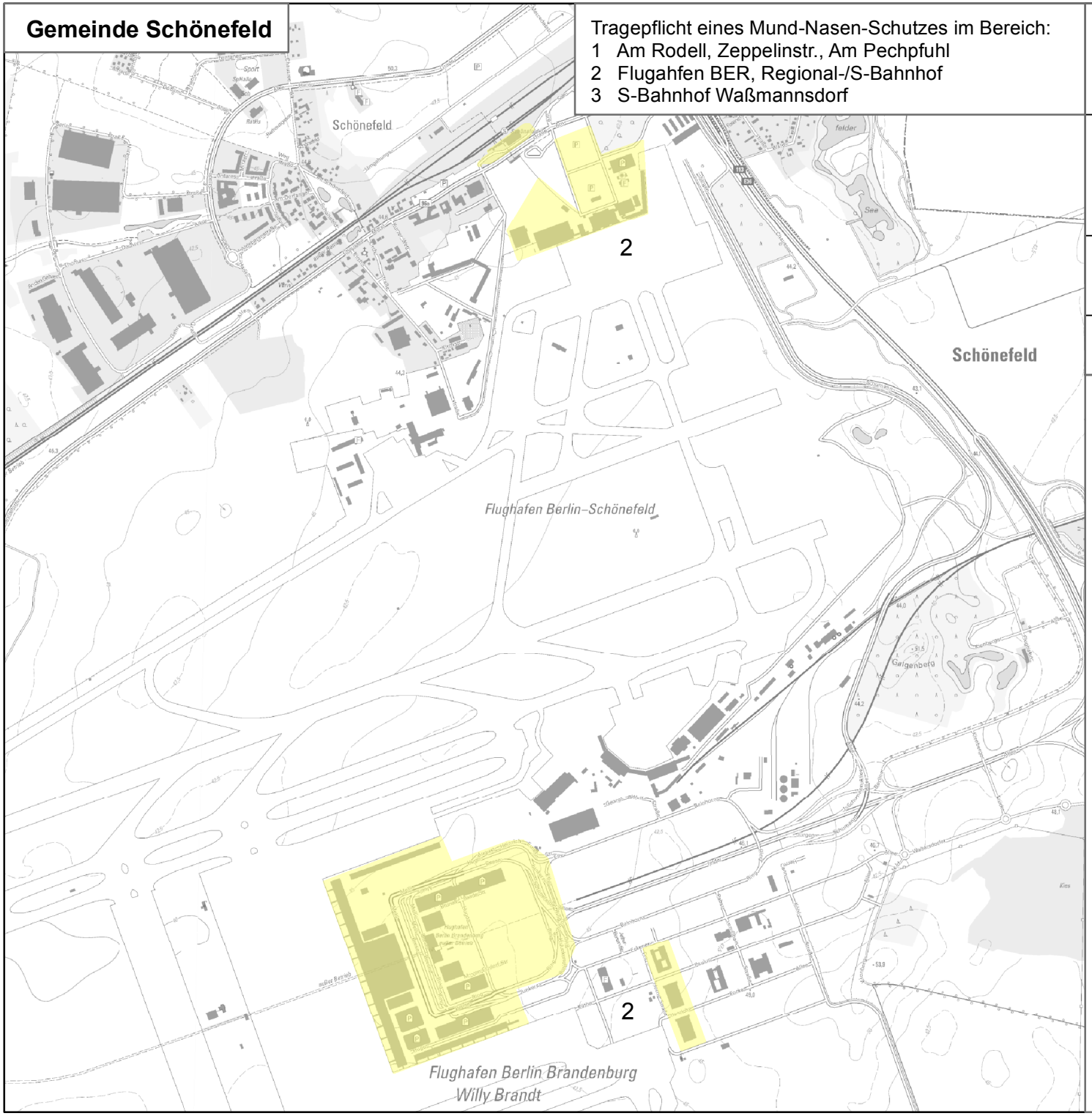

Stadt Lübben (Spreewald)

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich

1 Brücke vom Touristischen Zentrum auf der Schlossinsel zur Spreelagune: denn diese Brücke ist ein sensibler Bereich, weil aufgrund der vorhandenen Örtlichkeiten (geringe Breite und eine Länge von 107 Meter) das Einhalten des notwendigen Abstandes nicht immer möglich ist.

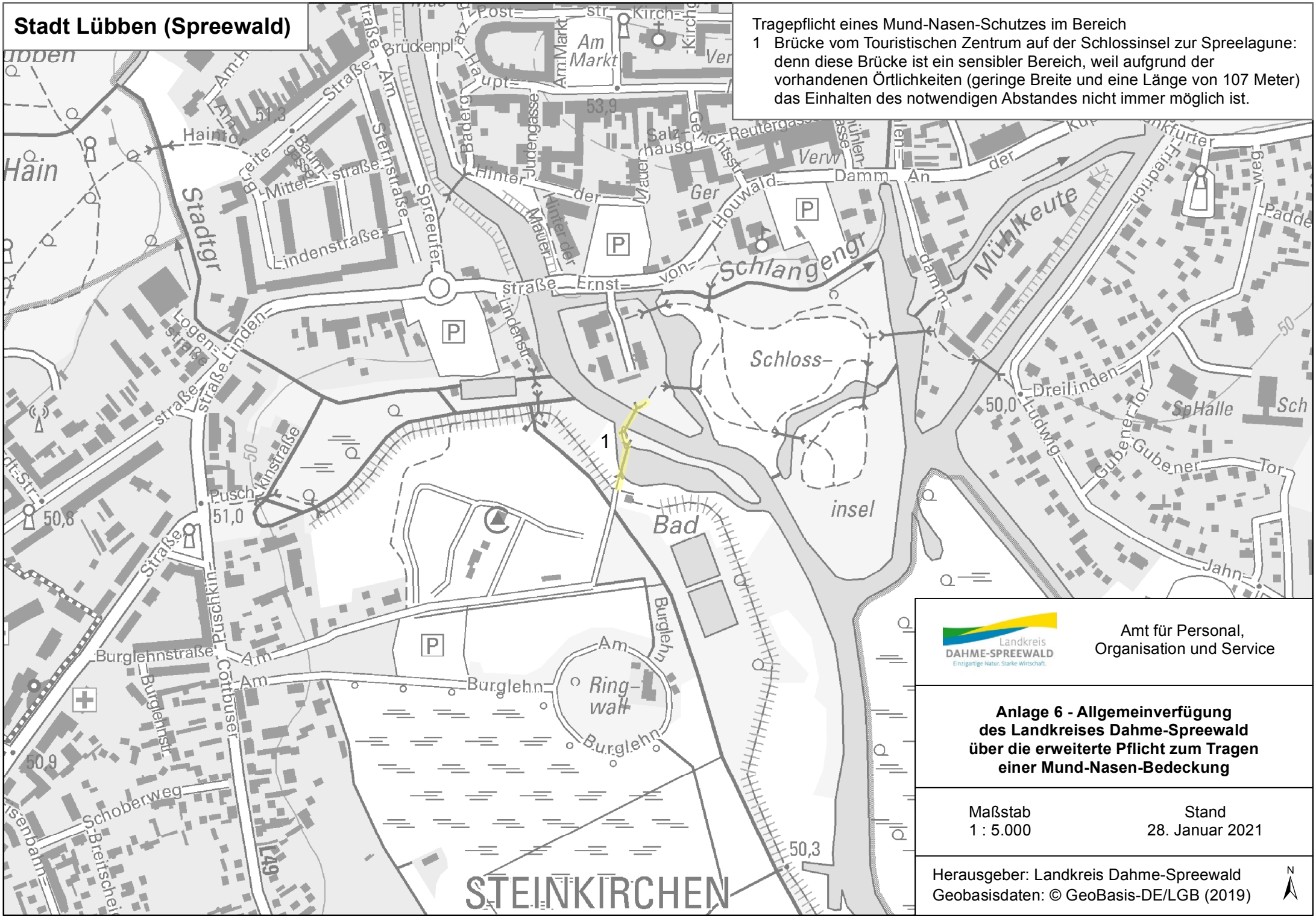

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Amt für Personal, Organisation und Service

Anlage 6 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab	Stand
1 : 5.000	28. Januar 2021

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

N